

Prozessfinanzierung

Übernahme von Kostenrisiken gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis

Seit einigen Jahren übernehmen in der Schweiz Prozessfinanzierer das Kostenrisiko einer klagenden Partei gegen eine erfolgsbasierte Beteiligung am Prozessergebnis. Die Prozessfinanzierung ermöglicht Klägern – Privatpersonen und Unternehmen – die erfolgreiche Durchsetzung von aussichtsreichen zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen von Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren, wenn die finanziellen Mittel zur Prozessführung fehlen oder nur eine begrenzte Risikobereitschaft besteht. Eine Prozessfinanzierung unterstützt damit den rechtsgleichen Zugang zur Justiz in jenen Fällen, in denen keine unentgeltliche Prozessführung gewährt wird und keine Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht.



Von Marcel Wegmüller

Lic. iur., Rechtsanwalt

Geschäftsführer JuraPlus AG, Zürich

1. Prozessfinanzierung in der Schweizer Zivilrechtspflege

Während in England und Deutschland die Finanzierung von Zivilverfahren durch Dritte schon seit rund 20 Jahren zum festen Instrumentarium der Zivilrechtspflege gehört, wurde die Prozessfinanzierung in der Schweiz erst spät eingeführt: Vor genau 10 Jahren entschied das Bundesgericht in einem Leitentscheid (BGE 131 I 223), dass die Übernahme von Prozesskosten gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis durch einen nicht in die Prozessführung involvierten Dritten nicht nur zulässig sei, sondern es für den potenziellen Kläger sogar von Vorteil sein könne, wenn nebst seinem Anwalt auch der am Erfolg interessierte Prozessfinanzierer eine Abschätzung der Prozessrisiken vornehme.

Heute hat sich die Prozessfinanzierung in der Schweiz etabliert. Es beste-

hen zwei Schweizer Anbieter, welche zusammen einige Dutzend Zivilverfahren pro Jahr finanzieren. Sie füllen damit einen Teil jener Lücke aus, die durch die zurückhaltende Praxis der Gerichte bei der Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege entstanden ist. Vor dem Hintergrund tendenziell steigender Prozesskosten und einer seit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung faktisch bestehenden Pflicht des Klägers, die Gerichtskosten vorzuschüssen, bekunden Privatpersonen mit durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen und mittelständische Unternehmen zunehmend Mühe, die notwendigen Mittel für die Führung eines Zivilprozesses aufzubringen. In diesen Fällen eröffnet eine Prozessfinanzierung die Möglichkeit, Kosten und finanzielle Risiken eines Verfahrens auf einen Dritten zu transferieren, der nur und erst dann für diese Leistung entschädigt werden muss, wenn der Prozess erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Mit Blick auf das Angebot der Rechtsschutzversicherungen besteht dabei folgende Abgrenzung: Während bei diesen ein entsprechender Vertrag vor dem Eintreten eines Rechtsfalls abgeschlossen und eine jährliche Prämie entrichtet werden muss, kommt eine Vereinbarung mit einem Prozessfinanzierer typischerweise erst nach Eintritt des Rechtsfalls und im Hinblick auf einen angestrebten Prozess zustande. Ferner bietet sich eine Prozessfinanzierung in jenen Fällen an, in denen zwar eine Rechtsschutzversicherung besteht, diese den streitigen Sachverhalt jedoch nicht abdeckt (oftmals z.B. bei erbrechtlichen Streitigkeiten oder bei Auseinandersetzungen im Vermögensanlage- oder Gesellschaftsrecht) oder die vereinbarte Deckung eine summenmässige Begren-

zung der Prozesskosten vorsieht, welche bereits ausgeschöpft wurde.

2. Modalitäten einer Prozessfinanzierung

a) Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Prozessfinanzierung ist ein berechtigter, geldwerter Anspruch mit einem Mindeststreitwert von üblicherweise 250'000 Franken. Ferner soll die Streitsache gute Erfolgsaussichten aufweisen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass der Anspruch des Klägers vom Richter geschützt wird, muss deutlich mehr als 50% betragen. Schliesslich ist die Solvenz der Gegenpartei entscheidend, d.h. die Fähigkeit des oder der Beklagten, im Falle eines Unterliegens die eingeklagte Leistung auch zu erbringen.

Prozessfinanzierungen werden grundsätzlich für alle Gebiete des Zivilrechts angeboten. In der Praxis zeigt sich, dass eine Mehrheit der finanzierten Fälle aus folgenden Bereichen stammt: Erb-, Arbeits- und Haftpflichtrecht, wenn es sich beim Kläger um eine Privatperson handelt; Kauf-, Werkvertrags-, Auftrags-, Immaterialgüter- und Gesellschaftsrecht, wenn ein Unternehmen klagt.

Typischerweise wird ein Prozessfinanzierer vor Einleitung der Klage beigezogen, dessen späterer Einstieg ist jedoch möglich. Neben Verfahren vor staatlichen Zivilgerichten werden dabei in den letzten Jahren auch zunehmend internationale Schiedsverfahren finanziert.

b) Leistungen des Prozessfinanzierers

Nach einer umfassenden Prüfung der Streitsache und der Rechtslage (Due Diligence) übernimmt der Prozessfinanzierer, gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kläger, sämtliche

Kosten des Verfahrens. Dazu gehören die Gerichtskosten (insbesondere die an die Gerichtskasse zu leistenden Vorschüsse), die Honorare des Anwalts des Klägers sowie – im Falle des Unterliegens – die an die Gegenpartei zu leistende Prozessentschädigung.

Die eigentliche Prozessführung ist ausschliesslich Sache des vom Kläger gewählten Anwalts. Der Prozessfinanzierer übernimmt die laufende Bezahlung der Honorarkosten, nimmt jedoch keinen Einfluss auf die Führung des Prozesses.

c) Beteiligung am Prozesserfolg

Die geschilderten finanziellen Leistungen erfolgen, ohne dass eine Rückzahlungspflicht besteht. Der Prozessfinanzierer übernimmt mit anderen Worten das gesamte finanzielle Prozessrisiko. Lediglich im Erfolgsfall erhält er aus dem Prozesserlös, also dem Betrag, der dem Kläger vom Richter – aufgrund eines teilweisen oder vollumfänglichen Obsiegens – oder aufgrund eines Vergleichs zugesprochen und der von der Gegenpartei auch tatsächlich geleistet wird, eine Entschädigung für die Übernahme des Prozesskostenrisikos.

Diese Entschädigung besteht darin, dass aus dem Prozesserlös vorab die erwähnten Kosten des Prozesses gedeckt werden. Vom verbleibenden Nettoerlös erhält der Prozessfinanzierer eine Beteiligung, welche in der Regel ca. 30% oder ein Mehrfaches der von ihm investierten (und riskierten) Prozesskosten beträgt.

d) Zusammenarbeit zwischen dem prozessführenden Anwalt und dem Prozessfinanzierer

Auf die grundsätzliche Rollenverteilung zwischen dem vom Kläger gewählten Anwalt und dem Prozessfinanzierer wurde bereits hingewiesen: Während der erstere den Prozess für den Kläger unabhängig und ausschliesslich in dessen Interesse führt, übernimmt der Prozessfinanzierer die Honorarkosten, ohne jedoch Einfluss auf die Prozessführung zu nehmen. Zwischen Anwalt und Prozessfinanzierer besteht denn auch keine vertragliche Vereinbarung.

Der Prozessfinanzierer verlangt in der Regel, dass sich ein potenzieller Kläger vorab einen Anwalt seines Ver-

trauens sucht und diesem die Streitsache vorlegt. Dies deshalb, weil eine Zusage einer Prozessfinanzierung nicht nur die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs per se umfasst, sondern auch die Prozessführung durch den vom Kläger gewünschten Anwalt beinhaltet. Der Prozessfinanzierer will vor diesem Hintergrund die Aspekte der geplanten Prozessführung durch den Anwalt verstehen und mit diesem vorab besprechen.

Während der Prozessfinanzierer die Prozessführung nicht beeinflussen kann, besteht zwischen ihm und dem Kläger in der Regel die Vereinbarung, dass prozessgestaltende Schritte, wie z.B. der Abschluss eines Vergleichs oder die Einlegung eines Rechtsmittels, vorgängig im gemeinsamen Gespräch zwischen Anwalt, Kläger und Prozessfinanzierer erörtert werden.

3. Aktuelle Entwicklungen der Prozessfinanzierung in der Schweiz

Das Instrument der Prozessfinanzierung ist heute in der Schweiz durchwegs anerkannt und wird in der Praxis in allen Landesteilen als wichtige alternative Möglichkeit zur Finanzierung von Prozesskosten eingesetzt. Die anfänglichen Befürchtungen, dass mit der Einführung der Prozessfinanzierung eine «Prozesslawine» über die Gerichte einbrechen, haben sich weder in der Schweiz noch in anderen europäischen Ländern bewahrheitet. Dies hängt mit dem Grundgedanken der Prozessfinanzierung zusammen: Durch sie fällt das finanzielle Risiko eines Prozesses nicht weg, sondern es wird lediglich vom Kläger auf den Prozessfinanzierer übertragen. Und dieser ist offensichtlich nicht an einer Übernahme von möglichst vielen, sondern nur von denjenigen Verfahren interessiert, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich abgeschlossen werden können und ihm eine entsprechende Rendite auf dem investierten Kapital (den Prozesskosten) ermöglichen.

Der Bundesrat sprach sich 2013 in seinem Bericht zum Kollektiven Rechtsschutz denn auch ausdrücklich für eine weitere Verbreitung bzw. Förderung der Prozessfinanzierung in der Schweiz aus, und das Bundesgericht hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid die

Zulässigkeit der Prozessfinanzierung erneut bestätigt (2C_814/2014 vom 22. Januar 2015).

Die relativ hohen Kosten eines Zivilprozesses in der Schweiz und das damit verbundene Kostenrisiko führen zu einer steigenden Nachfrage nach Prozessfinanzierungen, weil vor diesem Hintergrund vermehrt auch Kläger, die grundsätzlich über die notwendigen Mittel zur Prozessführung verfügen, nicht bereit sind, diese langfristig in einem Rechtsstreit zu binden und letztlich deren Verlust zu riskieren. Dies ist insbesondere bei mittelständischen Unternehmen zu beobachten, die mit einer Prozessfinanzierung einen Risikotransfer vornehmen und so ihre finanziellen Ressourcen dem eigentlichen unternehmerischen Zweck entsprechend einsetzen können.

Zunehmend greifen auch Insolvenzverwaltungen auf eine Prozessfinanzierung zurück, um Ansprüche von Konkurs- und Nachlassmassen gerichtlich durchzusetzen, wenn diese nicht über die dazu notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Im erwähnten bundesrätlichen Bericht zum Kollektiven Rechtsschutz wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die Prozessfinanzierung heute in den Bereichen des Anleger- und Konsumentenschutzes noch zu wenig genutzt würde und hier eine Möglichkeit bestünde, die bestehenden Defizite bei der gerichtlichen Durchsetzung von Massen- und Streuschäden zu beheben.

4. Fazit

Mit der Prozessfinanzierung existiert in der Schweiz seit einigen Jahren ein innovatives Instrument, das Privatpersonen und Unternehmen bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche unterstützt. Der Prozessfinanzierer übernimmt dabei nach eingehender Prüfung einer Streitsache die Kosten des zivilgerichtlichen Verfahrens und ermöglicht so einem Kläger und seinem Anwalt, das finanzielle Risiko eines Prozesses dauerhaft auf einen Dritten, den Prozessfinanzierer, zu übertragen – dessen Entschädigung erfolgt ausschliesslich aus dem Ergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Verfahrens.

marcel.wegmueller@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch